

## **Richtlinie zur Förderung und Reduzierung des Gewerbeleerstandes in der Innenstadt von Bad Pyrmont**

### **Präambel**

Die Stadt Bad Pyrmont ist ein traditionsreicher Kurort mit einem modernen Gesundheitsresort. Der preisgekrönte Kurpark mit seinem berühmten Palmengarten sowie weitere Sehenswürdigkeiten und der Innenstadtbereich prägen das Stadtbild in Bad Pyrmont. Die Stadt Bad Pyrmont kämpft aktuell mit drohenden und bestehenden Leerständen in Gewerbe- und Wohnimmobilien. Um gegen den Funktionsverlust der Innenstadt aktiv entgegen wirken zu können, hat sich die Stadt Bad Pyrmont dazu entschlossen, im Rahmen eines Förderprogramms Einzelpersonen und kleinen Unternehmen bis grundsätzlich zehn Beschäftigten einen monatlichen Mietzuschuss bei Neueröffnungen und Geschäftsansiedlungen für die ersten beiden Jahre des Mietverhältnisses zu gewähren. Zusätzlich zu dem Mietzuschuss kann ein eine einmalige Anschubfinanzierung unter den unter Punkt 6 genannten Bedingungen in Anspruch genommen werden.

### **1. Verwendungszweck**

1. Damit die Attraktivität der Innenstadt von Bad Pyrmont erhalten bleibt bzw. gesteigert wird, stellt die Stadt Bad Pyrmont finanzielle Mittel zur Minderung von Ladenleerständen zur Verfügung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Bad Pyrmont als bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Fördergegenstand**

1. Bezuschusst werden der Bezug und die wirtschaftliche Neunutzung eines bereits vorhandenen Ladenlokals in der Innenstadt von Bad Pyrmont. Inhaltlich sind hierunter Räumlichkeiten mit Schaufenstern zu verstehen, die für den Kundenverkehr bestimmt sind.
2. Die Verlagerung eines bestehenden Betriebs, durch die zusätzlicher Leerstand im Stadtgebiet von Bad Pyrmont entsteht, ist nicht förderfähig.
3. Zur Förderung im Sinne dieser Richtlinie schließt der/die Antragsteller/in mit dem/der Eigentümer/in von leerstehenden Ladenlokalen einen Mietvertrag zur gewerblichen Nutzung.
4. Es werden nur Neuanmietungen von Ladenlokalen gefördert, deren Kaltmietpreis pro Quadratmeter den für Bad Pyrmont üblichen Mieten in der Lage entspricht. Im ersten Jahr des Mietverhältnisses ist eine Mieterhöhung ausgeschlossen. Einzelfallentscheidungen zur Förderung trifft die Stadt Bad Pyrmont unter den vorgenannten Kriterien.

### 3. Fördergebiet

1. Das Fördergebiet „Innenstadt“ wird von der Stadt Bad Pyrmont festgelegt und entsprechend eingegrenzt.

2. Als Innenstadt im Sinne dieser Verordnung werden folgende Straßen festgelegt:

Altenauplatz	Altenastraße	Am Hylligen Born
Bäckerstraße	Bathildisstraße	Borchardtsweg
Brunnenplatz	Brunnenstraße	Hauptallee
Heiligenangerstraße	Humboldtstraße	Kaiserplatz
Kirchstraße	Lortzingstraße	Luisenstraße
Oesdorfer Platz	Oesdorfer Straße	Postweg
Rathausstraße.		

### 4. Art, Umfang und Zeitraum der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines bis zu 2 Jahren befristeten Mietzuschusses gewährt. Zusätzlich zu dem Mietzuschuss kann eine einmalige Anschubfinanzierung in Anspruch genommen werden.

### 5. Mietzuschuss

1. Der Mietzuschuss wird für die ersten 24 Monate des Mietverhältnisses gewährt und beträgt 65 Prozent der Nettokaltmiete der ersten zwölf Monate und 35 Prozent der weiteren zwölf Monate.

2. Weitere Kosten in Verbindung mit dem Mietverhältnis, wie z. B. Nebenkosten, Betriebskosten usw., sind von dem/der Antragsteller/in zu tragen.

### 6. Anschubfinanzierung

1. Zusätzlich kann einmalig eine Anschubfinanzierung in Höhe von 50 % für folgende Verwendungsbereiche gewährt werden:

- Renovierungskosten
- Beschaffung einer ersten Geschäfts- oder Büroausstattung

2. Die einmalige Anschubfinanzierung ist auf einen Maximalbetrag in Höhe von 5.000 Euro brutto festgelegt und kann grundsätzlich nur für einen der unter Punkt 6.1. definierten Verwendungsbereiche in Anspruch genommen werden.

3. Die einmalige Anschubfinanzierung kann dem/der Antragsteller/in nur einmalig gewährt werden.

4. Ein Verwendungsnachweis über die Art der Verwendung ist mit den Originalrechnungen und Zahlungsbelegen spätestens drei Monate nach Förderbeginn bei der Stadt Bad Pyrmont einzureichen. Sollten die Ausgaben geringer als die ursprünglichen Planungen gewesen sein und eine Überzahlung vorliegen, muss diese an die Stadt Bad Pyrmont zurückgezahlt werden.

## **7. Antragsberechtigte**

1. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen und kleinen Unternehmen bis grundsätzlich zehn Beschäftigten.
2. Insbesondere sollen Konzepte des Einzelhandels und des Dienstleistungsbereiches gefördert werden, die den Einwohnern und Gästen von Bad Pyrmont einen Mehrgewinn bieten und zu einer Angebotsvielfältigkeit in der Innenstadt beitragen.

## **8. Allgemeine Förderbedingungen/-voraussetzungen**

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung. Die Stadt Bad Pyrmont entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel und der eingereichten Antragsunterlagen.
2. Weitere öffentliche Zuschussprogramme des Bundes, des Landes Niedersachsen oder des Landkreises Hameln-Pyrmont können kumulativ in Anspruch genommen werden. Eine Förderung über 100 Prozent ist davon ausgeschlossen.
3. Eine erneute Förderung desselben/derselben Antragstellers/in ist bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes wirtschaftliches Vorhaben für ein anderes Ladenlokal in der Innenstadt von Bad Pyrmont handelt.
4. Für die erforderlichen Genehmigungen zum Betrieb des Ladenlokals ist ausschließlich der/die Antragsteller/in selbst verantwortlich.
5. Die Zuwendung wird nur für sich im Fördergebiet befindliche, leerstehende Ladenlokale gewährt. Im Einzelfall können noch belegte Ladenlokale mit gekündigtem Mietvertrag ohne absehbare Nachfolgenutzung einbezogen werden, um drohenden Leerstand zu vermeiden.
6. Der Mietvertrag wird für eine feste Laufzeit von mindestens zwei Jahren geschlossen. Endet das Mietverhältnis vorzeitig oder wird der Betrieb – ohne Beendigung des Mietverhältnisses – vorzeitig dauerhaft eingestellt, müssen alle gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse, sowohl die Mietzuschüsse als auch, wenn zutreffend, die einmalig ausgezahlte Anschubfinanzierung an die Stadt Bad Pyrmont zurückgezahlt werden. In begründeten Härtefällen kann die Stadt Bad Pyrmont auf eine ganz oder teilweise Rückzahlung verzichten.
7. Ausgeschlossen von den Zuwendungen sind Antragsteller mit der Absicht Vergnügungsstätten zu betreiben, Betriebe mit ausschließlich gastronomischen Angeboten und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU C 244/2 vom 01.10. 2004).

**8.** Der von beiden Mietparteien unterschriebene Mietvertrag muss bis zur Eröffnung des Geschäftes bei der Stadt Bad Pyrmont eingereicht werden. Eine Zahlung des Mietzuschusses ist vor Einreichung des unterschriebenen Mietvertrages nicht möglich.

**9.** Die Zahlung der monatlichen Miete muss der Stadt Bad Pyrmont bis zum 15. eines jeden Monats durch ein Duplikat eines Kontoauszuges nachgewiesen werden, aus dem eindeutig ersichtlich ist, dass die Miete vom Konto des/der Antragstellers/in gezahlt wurde. Die Zahlung der Förderung erfolgt monatlich bis spätestens zum 3. des Folgemonats. Sollte die Mietzahlung nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, kann der Zuschuss für den Folgemonat nicht gewährt werden. Grundsätzlich erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises für den laufenden Monat die Auszahlung der Bezuschussung. Die Zahlung der ersten Monatsmiete erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Eröffnung des Geschäftes.

**10.** Eine Untervermietung oder sonstige Übertragung der Nutzung des Ladenlokals oder Teilen davon an Dritte ist nicht zulässig. Bei einem Verstoß hiergegen hat die Stadt Bad Pyrmont das Recht, rechtliche Schritte einzuleiten.

**11.** Die Stadt Bad Pyrmont wird einen Zuschuss gemäß dieser Richtlinie nur gewähren, wenn der Höchstbetrag gemäß der De-minimis-GVO der EU1 nicht überschritten wird. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Voraussetzung gibt der Antragsteller in den Antragsunterlagen jede De-minimis Beihilfe an, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren und in dem laufenden Steuerjahr erhalten hat.

## **9. Antragsunterlagen**

Anträge sind bei der Stadt Bad Pyrmont mit dem auf der Internetseite der Stadt Bad Pyrmont befindlichen Formularen einzureichen ([www.stadt-badpyrmont.de](http://www.stadt-badpyrmont.de)). Notwendig sind ferner:

**1.** Ein schlüssiger Businessplan, in dem sich mit allen für die Gründung relevanten Aspekten, wie z.B. Personal-, Fix-, Anschaffungs- und Mietkosten, befasst wird. Hilfestellung bietet unter anderem die Gründerplattform des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi).

**2.** Ein geschlossener Mietvertrag, der den Kriterien zu dieser Richtlinie entspricht.

**3.** Ein Nachweis des Vermieters, dass vorher ein Leerstand in dem Mietobjekt bestand.

**4.** Eine De-minimis-Erklärung, die auf der Internetseite der Stadt Bad Pyrmont abrufbar ist.

**5.** Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

6. Die Förderung wird durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt, aus dem sich die Höhe und die weiteren Bedingungen des bewilligten Zuschusses ergeben.

7. Die Stadt Bad Pyrmont ist berechtigt, zur Prüfung des Antrags zusätzliche Informationen und Unterlagen anzufordern.

## **10. Datenschutz**

Der/die Antragsteller/in ist damit einverstanden, dass die Stadt Bad Pyrmont die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten gemäß der DSGVO erhebt, weiterverarbeitet und speichert.

## **11. Prüfungen**

Die Stadt Bad Pyrmont ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände bei dem/der Antragsteller/in vor Ort zu überprüfen und entsprechende Unterlagen und Belege einzusehen.

## **12. Rückforderungen**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie, bei falschen Angaben im Förder-antrag oder bei einem Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Förderung, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. In diesem Fall sind alle gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse, sowohl die Mietzuschüsse als auch der einmalige Ladenbauschuss an die Stadt Bad Pyrmont zurückzuzahlen.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 13.10.2022 in Kraft.

gez. Klaus Blome  
Bürgermeister

## **Prüfauftrag**

*Die Verwaltung ist beauftragt, dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Soziales jeweils im September/Oktober eines Jahres einen Bericht zur Evaluation der Umsetzung der Förderrichtlinie zu geben.*